



Keine **IV-Aufträge** mehr für Basler Firma

Die Basler Firma ABI klärt in Gutachten ab, ob das Anrecht auf eine **IV-Rente** besteht. Nun darf sie das in vielen Fällen nicht mehr tun.

Lucien Fluri

Wer eine **IV-Rente** beantragt, der bekommt es möglicherweise mit der Basler Firma ABI zu tun. Sie gehört zu den ganz Grossen im Markt der professionellen Gutachtenschreiber. Ob jemand eine **IV-Rente** erhält oder nicht, hängt oft von der Einschätzung der Firma ab.

Dabei sorgt die Firma seit Jahren für Schlagzeilen. Anwälte werfen ihr vor, zu oft im Sinne der **IV** zu entscheiden. Und als die gut bezahlten Aufträge 2018 zurückgingen, schien es, als ob das ABI das Vergabeverfahren auszutricksen versuche: Plötzlich tauchten ganze Gutachterteams bei anderen Firmen auf - und hatten so in der

Auftragsvergabe per Losentscheid grössere Chancen. Bis das Bundesamt für Sozialversicherung diese Praxis unterband.

Jetzt hat das Amt erneut reagiert und die Tätigkeit der Firma eingeschränkt: Mitte November sind die kantonalen **IV-Stellen** angewiesen worden, keine Aufträge mehr für bidisziplinäre Gutachten an das ABI zu erteilen. Das Amt bestätigt entsprechende Informationen dieser Zeitung. Das heisst: Das ABI darf keine Gutachten mehr schreiben, bei denen zwei Fachrichtungen involviert sind.

Auslöser für die aufsichtsrechtliche Massnahme waren Recherchen dieser Zeitung: Sie

hatten aufgezeigt, dass das ABI einen Risikozuschlag verlangte, weil ein Anwalt stark negativ eingestellt sei. Damit allerdings schnitt sich die Firma ins eigene Fleisch, denn: Nach so einer Aussage lässt sich der Firma quasi immer Befangenheit vorwerfen. Dies könne nicht toleriert werden, hält das Bundesamt fest, betont allerdings auch: Qualitätsprobleme habe es bei den Gutachten nicht gegeben.

Alle anderen - ausser den bidisziplinären - Gutachten darf das ABI weiter schreiben. Dort gibt es, anders als bei bidisziplinären Gutachten, feste Vergütungen gemäss Tarifsysteem - und keinen Spielraum bei der Preisgestaltung.